

Richtlinien für Pharmazeutisches Personal mit Ausnahme von Apothekerinnen und Apothekern
zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats
der Apothekerkammer Bremen vom
16. März 2009

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Bremen hat in ihrer Sitzung am 16. März 2009 aufgrund von § 28 Nr.1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem. GBl. S.149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (Brem. GBl. S.476), folgende Richtlinien für Pharmazeutisches Personal mit Ausnahme von Apothekerinnen und Apotheker zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Bremen beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Richtlinie dient der Förderung der Fortbildung und bietet dem pharmazeutischen Personal mit Ausnahme der Apothekerinnen und Apotheker die Möglichkeit, ihre Teilnahme an den anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch das Fortbildungszertifikat zu dokumentieren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Das Fortbildungszertifikat ist eine Bescheinigung, mit der nachgewiesen wird, dass sich ein Angehöriger des pharmazeutischen Personals mit Ausnahme der Apothekerinnen und Apotheker mit Beschäftigungsstätte oder Wohnsitz im Bereich der Apothekerkammer Bremen fortgebildet hat.

(2) Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie umfasst Maßnahmen, die inhaltlich auf pharmazeutische, berufsbezogene wissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Themen sowie auf apothekenübliche Waren und Dienstleistungen ausgerichtet ist. Sie dient der Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Maßnahmen müssen unabhängig von kommerziellen oder werbenden Interessen Dritter sein.

(3) Fortbildungsveranstalter sind Anbieter der Fortbildungsmaßnahmen 1 bis 4, 6 und 7 gemäß Anlage 1, die eine Akkreditierung nach Absatz 4 anstreben.

(4) Akkreditierung ist die Bestätigung, dass die von einem Fortbildungsveranstalter angebotene Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. Die Fortbildungsmaßnahme wird mit Fortbildungspunkten bewertet.

(5) Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, mit der zum Ausdruck gebracht wird, inwieweit die anerkannte Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen Kenntnisse beizutragen. Er entspricht in der Regel einer Zeitdauer von 45 Minuten. Der Bewertungsmodus für die einzelnen Fortbildungspunkte ergibt sich aus Anlage 1.

(6) Lernerfolgskontrolle ist die mündliche oder schriftliche Überprüfung, ob das Kammermitglied ausgewählte Fragen, die Gegenstand der Fortbildungsmaßnahme waren, im Wesentlichen richtig beantworten kann. Dafür kann ein zusätzlicher Fortbildungspunkt vergeben bzw. erworben werden.

(7) Fortbildungspunkte können entsprechend der Anlage 1 auch für Veranstaltungen der Weiterbildung vergeben und erworben werden.

§ 3 Akkreditierung und Vergabe von Fortbildungspunkten

- (1) Für Fortbildungsmaßnahmen gemäß den Ziffern 1 bis 4, 6 und 7 der Anlage 1 verteilt die Apothekerkammer Bremen dem Fortbildungsveranstalter auf Antrag eine Akkreditierung mit der Angabe der Fortbildungspunkte. Dem Antrag ist ein Programm unter Benennung und Angabe der Qualifikation der Seminarleiter, Moderatoren und Vortragenden sowie eine Erklärung beizufügen, dass eine Anwesenheitsliste geführt wird. Darüber hinaus behält sich die Apothekerkammer Bremen vor, weitere Unterlagen bzw. Einblick in die Inhalte einzufordern. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Durchführung der Fortbildungsmaßnahme zu stellen und ist generell gebührenpflichtig.
- (2) Die „Leitsätze zur apothekerlichen Fortbildungen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ in der jeweils gültigen Fassung legen die Voraussetzungen und Kriterien fest, nach denen die Akkreditierung erfolgt.
- (3) Beantragt der Fortbildungsveranstalter, dass sich die Akkreditierung auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstreckt, hat er sich zu verpflichten, der Apothekerkammer Bremen auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offen zu legen.
- (4) Die Akkreditierungen durch andere Heilberufskammern werden grundsätzlich anerkannt.

§ 4 Erteilung des Fortbildungszertifikats

- (1) Das Fortbildungszertifikat wird dem Kammermitglied auf Antrag von der Apothekerkammer Bremen mit einer Gültigkeit von 3 Jahren nach Maßgabe der folgenden Absätze erteilt. Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikats wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt.
- (2) Die Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist der Nachweis, dass das Kammermitglied in dem Zeitraum von höchstens drei Jahren vor Antragstellung mindestens 100 Punkte Fortbildungspunkte erworben hat. Von diesen müssen mindesten 40 Fortbildungspunkte durch die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1 bis 7 gemäß Anlage 1 nachgewiesen werden.
- (3) Der Nachweis der Fortbildungspunkte für die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1 bis 7 gemäß der Anlage 1 wird wie folgt geführt:
 1. in den Kategorien 1 bis 3 und 7 durch Teilnahmebescheinigungen,
 2. in der Kategorie 6 durch eine vom Fortbilder unterschriebene Bescheinigung
 3. in den Kategorien 4a und 5 durch Vorlage einer Fotokopie des Veranstaltungsprogramms bzw. der Publikation
 4. in der Kategorie 4b durch Bestätigung des Ausbildungsinstituts
 5. in der Kategorie 4c durch eine Bescheinigung des Veranstalters
 6. in der Kategorie 8 durch den Dokumentationsbogen für die innerbetriebliche Fortbildung.
- (4) Die Punktesammlung liegt personenbezogen in der Hand des Teilnehmers/der Teilnehmerin. Diese haben bei Antragstellung ihr gesamtes Punktekonto nachzuweisen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Richtlinie für Apotheker(innen) zur Erlangung des freiwilligen Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Bremen tritt am 16. März 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für Apotheker(innen) zu Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Bremen vom 01. April 2003 außer Kraft.

Anlage 1 zur Fortbildungsrichtlinie

Fortbildungspunkte werden nach folgender Maßgabe vergeben:

1	Teilnahme an Arzt-Apotheker Gesprächskreisen, pharmazeutischen Qualitätszirkeln, Praktika, Seminaren, wissenschaftliche Exkursionen und Workshops (mit aktiver Beteiligung der Teilnehmer)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
2	Teilnahme an Kongressen (national oder international)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
3	Besuch von Vorträgen einschließlich Diskussion	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit
4 a)	Vorträge bzw. Seminare über eigene Erfahrungen oder nach Literaturstudium bzw. fachliche Moderation	3 Fortbildungspunkte pro Fortbildungseinheit, maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr
4 b)	Nebenberufliche Lehrtätigkeit in einem Ausbildungsinstitut	1 Fortbildungspunkt je Unterrichtseinheit, max. 20 Fortbildungspunkte pro Jahr
4 c)	Fachliche Moderation	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungsmaßnahme
5	Autorenschaft (schriftliche Berichte unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse und Neuheiten, die in einem Fachverlag oder in einer pharmazeutischen oder medizinischen Fachzeitschrift veröffentlicht werden)	Ab einer Druckseite 3 Fortbildungspunkte pro Beitrag, ab zehn Druckseiten 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag, Buchbeiträge pauschal 15 Fortbildungspunkte, Buch als alleiniger Autor pauschal 25 Punkte; maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr
6	Hospitationen in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Gruppen 1 und 3 (Anwesenheit bei der Durchführung pharmazeutischer Tätigkeiten in Industrie, Krankenhaus etc. oder bei der ärztlichen Untersuchung und bei der Behandlung von Patienten)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
7	Bearbeitung von Lektionen z. B. internetbasiert, mit Lernerfolgskontrolle	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit
8	Innerbetriebliche Fortbildung	maximal 10 Fortbildungspunkte pro Jahr
9	Selbststudium, z. B. Printmedien, CD-ROM, Video	maximal 10 Fortbildungspunkte pro Jahr